

Können aus Mitteln des Regionalbudgets bestimmte Aufwendungen für die ehrenamtliche Tätigkeit von Teilnehmenden im Regionalbudget gefördert werden?

Das MASF hat festgelegt, dass nur der Auslagenersatz für ehrenamtliche Tätigkeit aus Mitteln des Regionalbudgets gefördert werden kann, der durch Belege nachweisbar ist. Dazu gehören beispielsweise Fahrtkosten, Ausgaben für Telefon, Porto und ggf. Arbeitsschutzbekleidung. Die Förderung von pauschalierten Aufwandserschädigungen aus dem Regionalbudget ist nicht zulässig! Diese Regelung gilt ab sofort (01.12.09).

Ehrenamtliche Arbeit leistet einen Beitrag zur Integration in das gesellschaftliche Leben und kann die Eigenmotivation, die Initiativebereitschaft sowie soziale Kompetenzen von Arbeitslosen stärken. Der Verbleib im Ehrenamt ist ein Ergebnisindikator der Regionalbudgetförderung.

Ehrenamtliche Tätigkeit zeichnet sich dadurch aus, dass sie freiwillig und unentgeltlich ausgeführt wird, dem Gemeinwohl dient und bei einer Organisation ausgeführt wird, die ohne Gewinnerzielungsabsicht gemeinnützige Zwecke verfolgt.

Zwischen der Organisation (Verein) und den ehrenamtlich Tätigen sind konkrete Arbeitsaufgaben, der Umfang und die Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit, die Höhe des Auslagenersatzes aber auch Festlegungen zur Versicherungspflicht schriftlich zu vereinbaren.

Die ehrenamtliche Tätigkeit ist mit den Agenturen für Arbeit bzw. den Ämtern für Grundsicherung abzustimmen.

Wir empfehlen, vor der Förderung des Auslagenersatzes folgende Fragestellungen zu prüfen:

1. Ist die Förderung des Auslagenersatzes tatsächlich für die Durchführung der Maßnahme notwendig?
2. Kann die ehrenamtliche Tätigkeit der Teilnehmer und Teilnehmerinnen des Regionalbudgets jederzeit beendet werden? Trotz der ehrenamtlichen Tätigkeit muss der Teilnehmer oder die Teilnehmerin für eine Vermittlung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen.
3. Wie sichert die Organisation (Verein) die Unfall- und Haftpflichtversicherung der ehrenamtlich Tätigen?
4. Werden im Rahmen einer Vereinbarung zur ehrenamtlichen Tätigkeit zwischen den ehrenamtlich Tätigen und der gemeinnützigen Organisation Festlegungen zu den Aufgaben, zum Umfang, zur Dauer der Tätigkeit, zur Versicherung und zum Auslagenersatz getroffen?